

Spesenreglement

01.09.2015

1. Allgemeines

Die Vorstandsmitglieder und die Mitglieder von Kommissionen / Arbeitsgruppen haben Anspruch auf Entschädigung und Vergütung der Spesen.

2. Entschädigungen

2.1. Entschädigungen Vorstand

Der Arbeitsaufwand wird pro Arbeitsstunde entschädigt und muss in einer Zeiterfassungstabelle aufgeführt werden. Die maximale Entschädigung (Obergrenze) wird im Voraus im Budget festgelegt.

Der maximale Stundenansatz beträgt CHF 25, wird aber bei Erreichen des Maximalbetrages nach unten angepasst.

Dem Vorstand wird zusätzlich einmal pro Jahr ein Wertschätzungsanlass offeriert.

2.2. Entschädigung Kommissions- und Arbeitsgruppenmitglieder

Der Arbeitsaufwand wird pro Arbeitsstunde entschädigt und muss in einer Zeiterfassungstabelle aufgeführt werden. Die maximale Entschädigung (Obergrenze) wird im Voraus im Budget festgelegt.

Der maximale Stundenansatz beträgt CHF 25, wird aber bei Erreichen des Maximalbetrages nach unten angepasst.

3. Spesen

3.1. Grundsatz der Spesentrückerstattung

Die Spesen werden grundsätzlich effektiv nach Spesenereignis und gegen Beleg abgerechnet.

3.2. Reisespesen

3.2.1. Vorstand

Dem Vorstand werden Autokilometer 60 Rp./km, Bahnbillett mit Halbp reis-Abo 2.Klasse und Parkgebühren vergütet (GV ausgenommen).

3.2.2. DLV Delegierte

Die DLV-Delegierten haben Anspruch auf die Vergütung der Fahrspesen (nur Bahnbillett ½Tax-Abo, 2.Klasse).

3.2.3. Kommissions- und Arbeitsgruppenmitglieder

Den Kommissions- und Arbeitsgruppenmitglieder werden Bahnbillette mit Halbp reis-Abo 2.Klasse, Autokilometer 60 Rp./km und Parkgebühren vergütet (GV ausgenommen).

LoSZ - Logopädie Schwyz

Berufsverband Schwyzer Logopädinnen und Logopäden

3.3. Telefon- und Internetpauschale

Die im Budget festgelegte Telefon- und Internetpauschale wird am Ende des Kalenderjahres an die Mitglieder des Vorstandes verteilt. Sie muss nicht eingefordert werden.

4. Administrative Bestimmungen

4.1. Spesenabrechnung

Die Spesenabrechnung muss bis zum 1. Dezember des Rechnungsjahres eingereicht werden. Die Belege müssen dem Spesenformular beigelegt werden.

4.2. Abrechnung Entschädigung

Die Zeiterfassungstabelle muss mit Unterschrift und Datum versehen sein und bis zum 1. Dezember bei der Kassiererin eingereicht werden.

4.3. Auszahlung und Entschädigungen

Die Spesen und Entschädigungen werden jeweils mit dem nächsten Zahlungslauf überwiesen.

5. Inkrafttreten

Dieses Spesenreglement tritt mit der Gründung vom 15.01.2016 in Kraft.